

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.145.063

Wien, am 23. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ries, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2021 unter der Nr. 5533/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aberkennung des Papamonts aufgrund Assistenzeinsatz“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Wie viele Väter haben jeweils in den letzten beiden Jahren, aufgegliedert nach Monaten und Bundesland, um Familienzeitbonus angesucht?*

Die folgende Anzahl an Anträgen auf Familienzeitbonus wurde in den Jahren 2019 und 2020 gestellt:

Anträge Familienzeitbonus	2019	2020
Wien	1.154	1.362
Niederösterreich	1.261	1.496
Burgenland	155	200

Oberösterreich	1.533	1.658
Steiermark	824	953
Kärnten	267	340
Salzburg	437	512
Tirol	610	748
Vorarlberg	265	299
Gesamt	6.506	7.586

Ich ersuche um Verständnis, dass eine detailliertere Auswertung wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist.

Zu den Fragen 2 bis 4:

2. *Wie viele Ansuchen wurden abgelehnt?*
3. *Aus welchen Gründen wurden diese abgelehnt?*
4. *Wie viele Ansuchen auf Familienzeitbonus wurden nach einem bereits geleisteten Papamontat abgelehnt?*

Eine Auswertung der Bescheide liegt nur nach Krankenversicherungsträgern vor. Die folgende Anzahl an Bescheiden wurde in den Jahren 2019 und 2020 durch die Krankenversicherungsträger versendet, wobei in diesen Zahlen sowohl Rückforderungsbescheide als auch Feststellungsbescheide (d.h., die Leistung wird nicht zuerkannt) enthalten sind.

Eine umfassende Auswertung der Bescheide nach den Gründen für eine Rückforderung, oder Ablehnung ist nicht möglich, da ein Bescheid auch aus mehreren unterschiedlichen Gründen ergehen kann. Ein Zusammenhang der ausgestellten Bescheide zu den in denselben Zeiträumen gestellten Anträgen kann nicht hergestellt werden.

Bescheide pro Jahr			
2019		2020*	
WGKK	160	ÖGK	330
NÖGKK	23		
BGKK	0		
ÖGKK	49		
SGKK	12		

StGKK	32		
KGKK	0		
TGKK	3		
VGKK	13		
SVB	0	SVS	58
SVA	21		
BVA	25	BVAEB	32
VAEB	2		
BKK**	5	BKK	-
KFA***	27	KFA ***	13
GESAMT:	372	GESAMT:	433

* Die Zahlen aus 2020 beinhalten die von Jänner bis November ergangenen Bescheide. Die Zahlen für Dezember liegen zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht vor.

** Die vormaligen Betriebskrankenkassen haben das FamZeitbG nicht vollzogen, sondern die Gebietskrankenkassen für diese.

*** Die Krankenfürsorgeanstalten vollziehen das FamZeitbG nicht, sondern die ÖGK für diese.

Zu den Fragen 6 und 7:

6. *Wie viele Ansuchen wurden abgelehnt, da der 182-tägige Erwerbszeitraum aus Sicht der Behörde nicht erfüllt wurde?*
7. *Wie viele dieser Ansuchen wurden deshalb abgewiesen, da der 182-tägige Erwerbszeitraum aufgrund eines geleisteten Präsenzdienstes, einer Assistenzleistung oder eines geleisteten Zivildienstes nicht erreicht wurde?*

Diesbezügliche Daten liegen nicht vor. Angemerkt werden darf, dass die Behörde hinsichtlich Ablehnungen keinen Ermessensspielraum hat.

Zu Frage 5:

5. *Was sind die (sozial)rechtlichen Konsequenzen für die Jungväter, die zwar einen Papamont absolvieren haben, denen aber der Familienzeitbonus abgelehnt wurde (z.B.: Pensions- und Krankenversicherung während des Papamonts)?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Zu Frage 8:

8. Wie viele Ansuchen wurden trotz eines/r mehr als 14-tägigen Präsenzdienstes, Assistenzleistung oder Zivildienstes innerhalb des geforderten 182-tägigen Erwerbzeitraumes angenommen?

Anträge von Vätern, die das Erwerbstätigkeitserfordernis im Sinne des Familienzeitbonusgesetzes nicht erfüllen, sind bescheidmäßig abzulehnen.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. Werden Väter, die innerhalb des 182-tägigen Erwerbzeitraumes einen Präsenzdienst, eine Assistenzleistung oder einen Zivildienst versehen, absichtlich vom Familienzeitbonus ausgenommen und wenn ja, aus welchen Gründen?
10. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit künftig ein Präsenzdienst, eine Assistenzleistung oder ein Zivildienst unabhängig von dessen Dauer jedenfalls in den 182-tägigen Erwerbszeitraum eingerechnet werden?

Anspruch auf den Familienzeitbonus besteht u.a. dann, wenn in den 182 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausübt wurde, wobei sich Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Tagen nicht anspruchsschädigend auswirken. Zeiten eines Präsenzdienstes, einer Assistenzleistung oder eines Zivildienstes sind keine dieser Regelungen entsprechende Erwerbstätigkeiten.

Präsenzdienst- und Ausbildungsdiensttätigkeiten werden somit nach aktueller Gesetzeslage gleich behandelt wie alle anderen Nichterwerbstätigkeiten und alle anderen nicht kranken- und nicht pensionsversicherungspflichtigen Tätigkeiten. Die höchstgerichtliche Judikatur hat bereits bestätigt, dass es sich bei Präsenz- und Ausbildungsdiensten weder um Erwerbstätigkeiten, noch um kranken- und pensionsversicherungspflichtige Tätigkeiten handelt.

MMag. Dr. Susanne Raab

